

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



Jahrgang 2026, Ausgabe 14/2026

Brake (Unterweser), den 16.09.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Brake am 13.09.2026	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrats am 13.09.2026 in der Stadt Brake (Unterweser)	3
3. Wahlbekanntmachung Am 27. September 2026 findet in der Stadt Brake (Unterweser) die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt und Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände am 27. September 2026	5
4. Beschluss zur Einführung einer Richtlinie zum Verfügungsfonds in der Innenstadt im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie für das Stadtumbaugebiet „Masterplan Innenstadt Brake (Unterweser)“	8

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser). Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: tschigor@brake.de.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Stadt Brake am 13.09.2026**

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	9.480
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	2.199
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	11.679
	B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	7.001
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	2.098
	C	Ungültige Stimmzettel	166
	D	Gültige Stimmzettel/Stimmen	6.835

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

4.2 **Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:**

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	SPD	Sentürkler, Vehbi	737
2	Einzelbewerberin Günther	Günther, Jaqueline	2.669
3	Einzelbewerber Ising	Ising, Jonas	1.562
4	Einzelbewerber Jochens	Jochens, Daniel	1.867
Zusammen D			6.835

Es findet eine Stichwahl statt zwischen den folgenden Kandidaten: Günther, Jaqueline, Brake (Unterweser), Steuerberaterin (Günther, Einzelbewerberin Günther)

Jochens, Daniel, Brake (Unterweser), Fachplaner für Elektro und IT-Technik (Jochens, Einzelbewerber Jochens)

Brake (Unterweser), 15.09.2026

Axel Grunwald
Stellv. Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrats am 13.09.2026 in der Stadt Brake (Unterweser)

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2026 die Wahlunterlagen geprüft und folgendes endgültiges Wahlergebnis für die Wahl des Stadtrats 2026 in der Stadt Brake (Unterweser) festgestellt:

I. Gesamtergebnis

Zahl der Wahlberechtigten	11.679
Zahl der Wähler/innen	7.005
Zahl der ungültigen Stimmzettel	130
Zahl der gültigen Stimmzettel	6.875
Gültige Stimmen	20.181
Zahl der Sitze	32

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt:

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	5.484	9
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	4.118	6
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.044	3
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)	1.128	2
Wählergemeinschaft Brake - Die Unabhängigen (WGB)	2.502	4
Die Linke (Die Linke)	1.017	2
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	3.594	6
Einzelbewerber Bittner	294	0

II. Gewählte Bewerber/innen

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
SPD	Schinski, Ursula	Stadt Brake (Unterweser), direkt	823
SPD	Ostendorf, Norbert	Stadt Brake (Unterweser), direkt	707
SPD	Wiechmann, Holger	Stadt Brake (Unterweser), direkt	507
SPD	Terzi, Ioanna	Stadt Brake (Unterweser), direkt	298
SPD	Handelshauser, Lukas	Stadt Brake (Unterweser), direkt	274
SPD	Peglau, Uwe	Stadt Brake (Unterweser), direkt	219
SPD	Schau, Rebecka	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 5	140
SPD	Mannagottera, Ines	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 7	208
SPD	Paradies, Hergen	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 8	215
CDU	Kalus, Jan Marten	Stadt Brake (Unterweser), direkt	707
CDU	Beck, Hans-Dieter	Stadt Brake (Unterweser), direkt	503
CDU	Seyberth, Uwe	Stadt Brake (Unterweser), direkt	349
CDU	Plachetka, Claus	Stadt Brake (Unterweser), direkt	321
CDU	Bohlmann, Veit	Stadt Brake (Unterweser), direkt	270
CDU	Pašukan, Lejla	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 2	210

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
GRÜNE	Günther, Kirsten	Stadt Brake (Unterweser), direkt	258
GRÜNE	Edom, Jan	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 2	105
GRÜNE	Dr. Maibaum, Denise	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 3	199
FDP	de Wyl, Arno	Stadt Brake (Unterweser), direkt	282
FDP	Hellmers, Gustav	Stadt Brake (Unterweser), direkt	272
WGB	Hellmers, Arp	Stadt Brake (Unterweser), direkt	632
WGB	Gollenstede, Reiner	Stadt Brake (Unterweser), direkt	580
WGB	Poferl, Norbert	Stadt Brake (Unterweser), direkt	196
WGB	Haaken, Michael	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 3	46
Die Linke	Winter, Florian	Stadt Brake (Unterweser), direkt	152
Die Linke	Hochheiden, Hilke	Stadt Brake (Unterweser), Listenplatz 2	143
AfD Nieder- sachsen	Möglich, David	Stadt Brake (Unterweser), direkt	1.135
AfD Nieder- sachsen	Duhm, Anja	Stadt Brake (Unterweser), direkt	395

III. Namen der Ersatzpersonen

Bewerber/in	Ersatzperson		Ersatzperson Wahlbereichs- übergreifend Nr.	Wahlbereich
	Direkt Nr.	Liste Nr.		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
Schinski-Busch, Barbara	1	1		Stadt Brake (Unterweser)
Behrens, Uwe	2	2		Stadt Brake (Unterweser)
Meine, Michael	3	3		Stadt Brake (Unterweser)
Peglau, Ariane	4	7		Stadt Brake (Unterweser)
Gecer, Susanne	5	6		Stadt Brake (Unterweser)
Waldau, Tim	6	4		Stadt Brake (Unterweser)
Claus, Martin	7	5		Stadt Brake (Unterweser)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
Schlombs, Helke	1	1		Stadt Brake (Unterweser)
Yücel, Aylin	2	2		Stadt Brake (Unterweser)
Funk, Björn	3	3		Stadt Brake (Unterweser)
Meyer, Martina	4	4		Stadt Brake (Unterweser)
Oelrich, Volker	5	5		Stadt Brake (Unterweser)
Klinner, Jörg	6	6		Stadt Brake (Unterweser)
Demirtas, Enes-Kerimullah	7	7		Stadt Brake (Unterweser)
Heitmann, Dettlef	8	8		Stadt Brake (Unterweser)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
Urbanski, Ilka	1	2		Stadt Brake (Unterweser)
Läßig, Eike	2	1		Stadt Brake (Unterweser)
Maibaum, Julien	3	4		Stadt Brake (Unterweser)

Bergmann, Fritz	4	3		Stadt Brake (Unterweser)
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)				
Holthusen, Elias	1	1		Stadt Brake (Unterweser)
Freels, Dirk	2	2		Stadt Brake (Unterweser)
Wählergemeinschaft Brake - Die Unabhängigen (WGB)				
Wulf, Bernd	1	5		Stadt Brake (Unterweser)
Drake-Hennig, Martina	2	4		Stadt Brake (Unterweser)
Dr. Frost, Jens	3	6		Stadt Brake (Unterweser)
van Meggelen, Marinus	4	1		Stadt Brake (Unterweser)
Wüst, Nikolaus	5	3		Stadt Brake (Unterweser)
Haaken, Annette	6	2		Stadt Brake (Unterweser)
van Meggelen, Gunda	7	7		Stadt Brake (Unterweser)
Schulz, Herbert	8	9		Stadt Brake (Unterweser)
Niederfeld, Hans-Jörg	9	8		Stadt Brake (Unterweser)

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Brake (Unterweser), 15.09.2026

Axel Grunwald
Stellv. Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

**Am 27. September 2026 findet in der Stadt Brake (Unterweser)
die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt
und Bekanntmachung über den Zusammentritt der
Briefwahlvorstände am 27. September 2026**

1. Da bei der ersten Wahl, die am 13.09.2026 stattfand, keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **27. September 2026 eine Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
3. Den wahlberechtigten Personen wurde für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt, auf der der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können.

Wahlberechtigte Personen, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten **für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung**, so dass die für die erste Wahl versandte Wahlbenachrichtigung auch für die Stichwahl gilt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden **von Amts wegen in das Wählerverzeichnis** nachgetragen; ihnen wird noch eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl übersandt.

Nach § 19 NKWG können für die Stichwahl Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Wurde der Antrag bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt, wird der Wahlschein der wahlberechtigten Person von Amts wegen übersandt. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

4. Eine wählende Person, die **keinen** Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Sie gibt im Wahlraum ihre Wahlbenachrichtigung dem Wahlvorstand. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich durch einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger durch einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl mit den Namen der Bewerberin und des Bewerbers unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung. Jede wählende Person hat **nur eine Stimme**. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn dort so zusammen, dass niemand erkennen kann, wie sie gewählt hat. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NKWO).

5. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 NKWG).

6. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, zusammen, um ihre vorbereitenden Tätigkeiten zu beginnen. Ab 18:00 Uhr erfolgt die Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Zusammenkunft der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
7. Die wählende Person, **die einen Wahlschein besitzt**, kann an der Stichwahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Brake (Unterweser) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat die Hilfsperson eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellrot Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift (Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser)) so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Stichwahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der angegebenen Stelle liegt bei der wählenden Person. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

9. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Brake (Unterweser), 16.09.2026

Michael Kurz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung vom 18.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Einführung einer Richtlinie zum Verfügungsfonds in der Innenstadt im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie für das Stadtumbaugebiet „Masterplan Innenstadt Brake (Unterweser)“

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung vom 18.06.2026 die Einführung der kommunalen Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Fördergebiet „Masterplan Innenstadt Brake (Unterweser)“ beschlossen.

Nähere Informationen zu den Inhalten der Richtlinie und zur Antragsstellung sind einsehbar unter:

<https://brake.de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung-inkl-stadtsanierung-staedtebauforderung/staedtebaufordermassnahme-innenstadt/verfuegungsfonds/>

Brake, den 16.09.2026

Michael Kurz
Bürgermeister